

So dürfen Ärzte sich im Internet präsentieren

Die folgenden Ausführungen zur berufsrechtskonformen Darstellung von Ärztinnen und Ärzten in öffentlich abrufbaren Computerkommunikationsnetzen beruhen auf einem Beschluss des Vorstands der Ärztekammer Nordrhein und der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte.

I. Allgemeines

Ärztinnen und Ärzte sind aufgerufen, verantwortungsvoll unter Beibehaltung der Funktion des ärztlichen Werbeverbotes mit den neuen Darstellungsmöglichkeiten in elektronischen Medien umzugehen. Der Verzicht auf Werbung ist nach wie vor ein Wesensmerkmal des ärztlichen Berufs. Er verfolgt den Zweck, eine Verzerrung ärztlichen Handelns durch den Gebrauch von Werbemethoden zu verhindern, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind.

Das ärztliche Werbeverbot dient im besonderen dem Schutz des einzelnen und der Bevölkerung vor unsachlicher Beeinflussung. Kranke oder ärztliche Hilfe suchende Personen lassen sich wegen ihres herausragenden Interesses an der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit leicht beeinflussen und verunsichern. Viele sind geneigt, Werbeaussagen blind zu vertrauen, sei es aus Unwissenheit, Angst, Leichtgläubigkeit, Autoritätsdenken, Hilflosigkeit oder verzweifelter Hoffnung.

Da sich für den Laien Aussagen zu medizinischen Methoden, Verfahren, Einsatz besonderer medizinischer Geräte oder auch zur Qualität oder Qualifikation in der Regel nicht auf den Wahrheitsgehalt überprüfen lassen, soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass Ärztinnen und Ärzte sich nicht von Gewinnstreben leiten lassen, sondern ihren Beruf im Dienste der Gesundheit des einzelnen und in Verantwortung für die Volksgesundheit ausüben.

Das ärztliche Werbeverbot dient nicht zuletzt auch der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Ärzteschaft.

Vor diesem Hintergrund sind Präsentationen unaufdringlich zu gestalten.

II. Form und Inhalt

2. auf weiteren Seiten

Auf weiteren Seiten dürfen die Angaben gemacht und Informationen aufgenommen werden, die in Praxisinformationsschriften zugelassen werden. Es handelt sich hierbei um:

- erworbene, jedoch nicht fuhbare Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung
- fakultative Weiterbildung
- Teilnahme an ausgewiesenen Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Sondersprechstunden
- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde
- Praxislage (öffentliche Verkehrsmittel, Straßenplan, Parkplätze usw.)
- Angaben für Behinderte
- Angaben zu Urlaub, Vertretung, Praxisgröße
- Zusammenarbeit mit anderen Praxen, Krankenhäusern
- besondere Sprachkenntnisse
- Hinweis auf Praxisverbund
(soweit es sich um einen Praxisverbund nach Kapitel D II Nr. 11 Musterberufsordnung handelt)
- Tätigkeitsgebiete oder Schwerpunkte

Die Information über Tätigkeitsgebiete oder Schwerpunkte ist erlaubt, soweit die Angaben wahr sind und ein Hinweis erfolgt,

das es sich um selbst gewählte und nicht um autorisierte Tätigkeitsgebiete oder Schwerpunkte handelt.

- Information über Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung der Patientin bzw. des Patienten für zweckmäßig erachtet werden
- Hinweise auf einzelne besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren im Rahmen des Fachgebietes, die nicht den Kern der Weiterbildung ausmachen
- Wissenschaftliche Darstellungen sind berufskonform, soweit diese in Form und Inhalt der sachlichen Unterrichtung dienen.
- Populärwissenschaftliche, medizinische Darstellungen sind erlaubt, wenn die der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit dienen, diese ein Interesse an Aufklärung und Information hat und die Ärzten bzw. der Arzt in der Darstellung in den Hintergrund tritt.
- Persönliche Auffassungen dürfen nicht als Normen für ärztliches Handeln herausgestellt werden.

III. Unzulässige Darstellungen

Berufswidrige Werbung ist untersagt (§ 25 Berufsordnung Nordrhein und § 27 Musterberufsordnung). Verbotene Werbung darf weder veranlaßt noch geduldet werden. Werbung im Sinne der Berufsordnung ist jede Maßnahme, die dazu bestimmt ist, auf Patientinnen und Patienten oder auf die Allgemeinheit hinzuwirken mit dem Ziel, die oder den Umworbenen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

Ärztinnen und Ärzte haben sich für ihr berufswidriges Verhalten zu verantworten, wenn sie die Werbung vorsätzlich oder fahrlässig begehen bzw. diese Ihnen mittelbar oder unmittelbar zugerechnet werden kann.

Im Verhältnis zur Öffentlichkeit oder zur Patientenschaft ist sie insbesondere untersagt, wenn sie

- unwahr
- unsachlich
- unwürdig
- unseriös
- vergleichend
- täuschend oder
- zur Täuschung geeignet
- anpreisend
- primär auf einen Werbeeffect abzielend ist;
- gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz) oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt
- Patientenaussagen einbezieht
- Arznei-, Heil- und Hilfsmittel oder medizinische Produkte bewirbt.